



Für unsere Mandanten

Haushaltsnahe Dienstleistungen

06/2009

Ehrlich ist nicht teuer: Haushaltshilfen „schwarz“ zu beschäftigen, lohnt sich nicht!

Viele, die jemanden „schwarz“ in ihrem Privathaushalt beschäftigen, wollen auf diese Weise Geld sparen; ein unnötiges Risiko, denn wer seine Hilfe als Minijobber anmeldet, kann damit sogar Steuern sparen.

Steuerermäßigung für Minijob im Privathaushalt

Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt werden zum einen durch ermäßigte Abgaben für Renten- und Krankenversicherung und eine nur 2 %-ige Pauschalsteuer gefördert. Zum anderen ermäßigt sich die Einkommensteuer des Arbeitgebers um 20 Prozent der entstandenen Kosten (max. 510 Euro).

Der Arbeitgeber erhält nach Ablauf eines Kalenderjahres von der Minijob-Zentrale für seine Einkommensteuererklärung eine Bescheinigung für das Finanzamt. Sie beinhaltet den Zeitraum, für den er Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat sowie die Höhe des im Vorjahr gezahlten Arbeitsentgelts und der darauf entfallenen Abgaben.

Wann liegt ein Minijob im Privathaushalt vor?

Ein Minijob im Privathaushalt liegt vor, wenn von einem Arbeitnehmer in einem privaten Haushalt Tätigkeiten verrichtet werden, die normalerweise durch Familienmitglieder erledigt werden.

Vorteile für Arbeitnehmer

Minijobber zahlen keine Sozialabgaben und in der Regel auch keine Steuern. Trotzdem haben sie Anspruch auf bezahlten Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Zudem erwerben sie geringfügige Rentenansprüche.

Vorteile für Arbeitgeber

Für einen 400-Euro-Minijob in Privathaushalten zahlen Arbeitgeber niedrigere Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung als bei vergleichbaren Beschäftigungen im gewerblichen Bereich und sparen auch noch Steuern. Sie müssen maximal 14,27 Prozent der Lohnsumme an Abgaben an die Minijob-Zentrale zahlen. Darin enthalten sind je 5 Prozent Pauschalbeitrag zur Renten- und Krankenversicherung, 0,67 Prozent Umlagen zur Arbeitgebersversicherung, 1,6 Prozent zur gesetzlichen Unfallversicherung und gegebenenfalls 2 Prozent einheitliche Pauschalsteuer. Die Beschäftigung der Haushaltshilfe wird der Minijob-Zentrale in einem vereinfachten Verfahren, dem sogenannten Haushaltsscheckverfahren, gemeldet.

Beispiel:

Eine Putzfrau erhält monatlich 250 € Arbeitslohn als geringfügig Beschäftigte in einem Privathaushalt:

Jahresarbeitslohn	3.000,00 €	
Pauschale Abgaben 14,27	428,10 €	
<hr/>		
Gesamt-Aufwendung	3.428,10 €	
Steuervorteil	538,05 €	(Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)

Der Steuervorteil ist um knapp 100 € höher als die pauschalen Abgaben.

Sollten Sie Fragen haben oder unsere Unterstützung benötigen, rufen Sie uns an!

Ihr Steuerkanzlei-Team

Karl A. Lenk

Badstraße 14

92318 Neumarkt

Telefon 09181/4741-0

Telefax 09181/4741-33

E-Mail: info@steuerkanzlei-lenk.de

Internet: www.steuerkanzlei-lenk.de

Bitte empfehlen Sie uns weiter !